

Amtliche Publikation:

Erneuerungswahl Friedensrichter/Friedensrichterin für die Amtsdauer 2027-2033

Der Gemeinderat als wahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027-2033 auf den Sonntag, 28. Februar 2027 an. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 6. Juni 2027 statt.

In Anwendung von Artikel 6 der Gemeindeordnung und § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind die Wahlvorschläge bis spätestens am Dienstag, 17. November 2026, 17.00 Uhr (Ablauf der Frist von 40 Tagen) beim Gemeinderat Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Gemeindeordnung Art. 4 Abs. 2). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Parteizugehörigkeit**, und ob die Kandidatin oder der Kandidat dieser Behörde schon **bisher** angehört hat, bezeichnet werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge sind am Schalter der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können unter www.daettlikon.ch heruntergeladen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die eingereichten Vorschläge gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang ebenfalls.

Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können bei der Gemeindeverwaltung gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Die Urnenwahl erfolgt mit einem leeren Wahlzettel.

Rechtsmittel

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Dättlikon, 9. Oktober 2026

Gemeinderat Dättlikon (wahlleitende Behörde)

Publikation: § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR)

Frist: 40 Tage

Ablauf der Frist: 17. November 2026

Publikation am Freitag, 9. Oktober 2026

www.daettlikon.ch

Anschlagkasten
Gemeindekanzlei

Anschlagkasten
Blumetshalde

Auflage
physisch